



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Per E-Mail

Regierung von Niederbayern
Sachgebiet 21 - Verkehrswesen
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
21-3611-12
27.02.2014

Unser Zeichen
IC4-3612.43-6

Telefon / - Fax
089 2192-2223 / -12272

Bearbeiter
Herr Röllnreiter

Zimmer
427

München
05.03.2014

E-Mail
hermann.roellnreiter@polizei.bayern.de

Anbringung sogenannter Ampel-Spiegel an Lichtsignalanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezugsschreiben übermittelten Sie uns eine E-Mail der Stadt Deggendorf. Diese berichtet von einem Probeversuch der Stadt Münster mit sogenannten Ampel-Spiegeln. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage aufgeworfen, ob rechtliche oder sachliche Bedenken gegen die Aufstellung bestehen. Hierzu dürfen wir Folgendes ausführen:

Bereits im Jahre 1998 wurde in Bayern die Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit getestet. Nach einem schweren Verkehrsunfall regte der Vater der getöteten Tochter „Trixi“ an, an Kreuzungen einen gewölbten Spiegel anzubringen, damit der sogenannte „tote Winkel“ für die Lkw-Fahrer besser einzusehen ist. An mehreren Kreuzungen wurden diese Spiegel getestet, wobei folgende Erfahrungen gesammelt werden konnten:

- Bis zu 50 % der befragten – insbesondere ortsfremden – Lkw- und Busfahrer haben die Spiegel nicht wahrgenommen. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass er zu klein (Durchmesser 30 cm) und zu unauffällig (schwarzer Rand) ist.
- Das Verkehrsgeschehen wird im Spiegel verkleinert dargestellt. Dies kann zu Fehleinschätzungen der abbiegenden Kfz-Führer führen.
- Der Großteil der Lkw-Fahrer fühlt sich beim Abbiegen durch den „toten Winkel“ verunsichert. Der Spiegel wird daher als positiver Beitrag zur Verkehrssicherheit angesehen. Allerdings verlassen sich Lkw-Fahrer, deren Fahrzeug einen sogenannten Fahrradspiegel hat, mehr auf diesen. (Anmerkung: In diesem Zusammenhang wurde eine Gesetzesinitiative gestartet, dass bei Lkw über 7,5 t und Bussen zusätzlich zu den Außenspiegeln ein großwinkliger Rückspiegel, ein Anfahrspiegel und ein asphärischer Innenspiegel vorzusehen ist. Dies wurde zwischenzeitlich umgesetzt).
- Bei dem Versuch war es nicht möglich, konkrete Auswirkungen auf das Unfallgeschehen festzustellen, da es diesbezüglich keine Unfallschwerpunkte gab.
- Die Spiegel waren häufig beschlagen, verschmutzt oder vereist, mehrfach verstellt und in Einzelfällen auch zerstört.

Die Erfahrungen wurden auch beim bundeweiten Fachgremium, dem Bund-Länder-Fachausschuss eingebracht. Bayern vertrat die Meinung, dass der Trixi-Spiegel als generelle Maßnahme nicht weiter verfolgt werden soll. Vielmehr müssen die Anstrengungen darauf gerichtet werden, die technische Ausstattung am Fahrzeug selbst zu verbessern. Dieser Ansatz ist unserer Ansicht nach besser geeignet, die Situation nicht nur an einzelnen Knoten zu verbessern.

Ergänzend zu den Erfahrungen der Polizei wurde auch die Bewertung durch das Institut für Fahrzeugsicherheit des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft und die Bundesanstalt für Straßenwesen eingeholt. Beide gelangten zum Ergebnis, dass ein genereller Einsatz des versuchsweise erprobten Spiegels nicht empfohlen werden kann. Das Institut für Fahrzeugsicherheit hielt es für zielführender, die Sichtbedingungen am Fahrzeug selbst zu verändern.

Der Spiegel selbst stellt kein amtliches Verkehrszeichen oder eine Verkehrseinrichtung dar. Bei der Anbringung ist aber der Straßenbaulastträger mit einzubeziehen.

hen. Nicht nur die Anbringung sondern auch die dauernde Nutzung muss unter den Gesichtspunkten der Verkehrssicherungspflicht gesehen werden. Insbesondere bei verstellten Spiegeln entsteht eine Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer durch Blendeffekte bei Dämmerung und in der Nachtzeit.

Aus den oben geschilderten Fakten erscheint es denkbar, in begründeten Einzelfällen die Spiegel nach Art des Trixi-Spiegels aufzustellen. Die Kosten hierfür sind vom Aufsteller zu übernehmen. Sofern die Verkehrssicherungspflicht der Kommune obliegt, kann sie in ihrem Verantwortungsbereich selbständig darüber entscheiden. Andernfalls ist die Zustimmung der jeweiligen Straßenbaubehörde einzuholen.

Nach unserem Kenntnisstand haben z. B. die Stadt Hof und die Gemeinde Ottobrunn beim Versuch teilgenommen. Da aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht in Ottobrunn an der Staatsstraße 2078 Probleme gesehen wurden, bat das zuständige Landratsamt die Gemeinde, den Spiegel wieder zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Payer
Ministerialrat